



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura



## **Modellarbeitsvertrag Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)**

Dieser Modellarbeitsvertrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Interessenverein Arbeitnehmer im Gemüsebau (IVAG) erstellt und wird jährlich von der Kommission Arbeitsmarkt und Sozialpolitik des VSGP überprüft.

### **1 Vertragsparteien**

#### **Arbeitgeber**

Firma: .....  
Name, Vorname: .....  
Adresse: .....

#### **Arbeitnehmer**

Name, Vorname: .....  
Adresse: .....  
Geburtsdatum: .....  
AHV-Nummer: .....  
Nationalität: .....  
Geschlecht: .....  
Zivilstand: .....  
Anzahl Kinder: .....  
Jahrgänge der Kinder: .....

### **2 Vertragsbestimmungen**

Funktion / Art der Arbeit: .....

#### **Vertragsdauer**

Das Arbeitsverhältnis ist befristet.

Vertragsbeginn (Datum): .....

Vertragsende (Datum): .....

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

Vertragsbeginn (Datum): .....



### **Probezeit**

Die Probezeit beträgt bei Arbeitsverhältnissen unter 6 Monaten 1 Monat. Bei längeren Arbeitsverhältnissen 3 Monate.

### **Kündigungsfrist**

Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 7 Tage.

Anschliessend gilt bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Kündigungsfrist von:

- 2 Monaten bis 5 Dienstjahre
- 3 Monaten ab dem 6. Dienstjahr sowie für verheiratete Personen

Bei unterjährigen und/oder befristeten Arbeitsverhältnissen gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.

### **Arbeitszeit und Überstundenentschädigung**

Die maximale wöchentliche Arbeitsdauer richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft. **Der VSGP und die IVAG empfehlen eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 49.5 Stunden (ohne Pausen) nicht zu überschreiten.** Überstunden werden durch Kompensation mit Freizeit in gleicher Länge oder mit 25% Lohnzuschlag entschädigt.

### **Freizeit**

Pro Woche sind 1 ½ Freitage zu gewähren. Dem Arbeitnehmer können mit dessen Zustimmung ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

### **Feier- und Urlaubstage**

Die gesetzlichen Feiertage werden gemäss den kantonalen Bestimmungen und den Bestimmungen des Bundes gewährt. Für folgende Ereignisse hat der Arbeitnehmer Anrecht auf Urlaub:

Todesfall

- 3 Tage beim Tod von Ehegatte und Kinder
- 2 Tage beim Tod von Eltern, Geschwistern
- 1 Tag beim Tod von Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin

Heirat

- 3 Tage

Geburt eines Kindes

- 2 Tage

### **Ferien**

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen Ferien (22 Arbeitstage) pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr und 5 Dienstjahren hat er Anrecht auf 5 Wochen/Jahr. Ab dem Vollendeten 60. Altersjahr und 5 Dienstjahren hat er Anrecht auf 6 Wochen/Jahr.



### **Bruttolohn**

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden monatlichen Bruttolohn CHF: .....

Die jährlich zwischen VSGP und IVAG neu festgesetzten Lohnrichtlinien über den Minimallohn für ungelernete Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis dienen als Basis für eine leistungsgerechte Entlohnung. Eine detaillierte Lohnabrechnung und Überstundenkontrolle sind dem Arbeitnehmer monatlich vorzulegen.

### **Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers**

Die Lohnfortzahlungspflicht ist in den kantonalen Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft geregelt. Ist der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegen Arbeitsverhinderungen zu mindestens 80% des Lohnes während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen versichert, so entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers.

### **Versicherungen**

Krankenversicherung: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer gegen die Folgen von Krankheit wie folgt versichert ist:

Krankenpflegeversicherung (Arzt, Arznei- und Spitalkosten allgemeine Abteilung im Wohnkanton). Die Krankenpflegeversicherung wird eingerichtet vom:

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer

Krankentaggeld von 80% des Bruttolohns ab dem 31. Krankheitstag.

Die Krankentaggeldversicherung wird zu je 50% durch den Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bezahlt. Sie wird eingerichtet vom:

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer

Unfallversicherung: Der Arbeitnehmer ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern.

Berufsvorsorge: Der Arbeitnehmer ist gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einer Pensionskasse anzuschliessen.

### **Dienstwohnung**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so ist die Miete Bestandteil des Lohnes. Der Anspruch auf die Dienstwohnung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.



**Weiterbildung**

Der Besuch von Kursen und Vorträgen zur berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung soll im Rahmen des Möglichen gestattet und gefördert werden. Sofern diese Veranstaltungen an Werktagen stattfinden, sind Lohnabzüge oder eine Anrechnung an die Ferien oder an die Freizeit nicht erlaubt.

**Besondere Abmachungen**

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer jährlich folgende Ausrüstung zur Verfügung:

- 1 Regenschutz
- 1 Paar Gummistiefel
- 1 Rüstmesser
- Weiteres oder weitere Abmachungen: .....
- .....
- .....

**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Arbeitsort.

**3 Allgemeine Bestimmungen**

- Es gelten die kantonale Normalarbeitsverträge Landwirtschaft und das Obligationenrecht sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.
- Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei der Anstellung ein Exemplar des kantonalen Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft auszuhändigen.
- Der Vertrag wird den VSGP-Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.
- Der VSGP kann nicht belastet werden für allfällige Forderungen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen, bei dem dieser Modellvertrag verwendet wurde.
- Wird im folgenden Vertrag vom Arbeitnehmer gesprochen, so ist immer auch die Arbeitnehmerin gemeint.

Im Doppel ausgestellt und von beiden Teilen unterzeichnet:

Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift Arbeitnehmer	Unterschrift Arbeitgeber